

## ÖFFENTLICHE BESCHLUSSVORLAGE

**Amt/Eigenbetrieb:**

01 Stadtkanzlei

**Beteiligt:**

32 Fachbereich Öffentliche Sicherheit, Verkehr, Bürgerdienste und Personenstandswesen

**Betreff:**

Anregung/Beschwerde gem. § 24 GO NRW: Parksituation im Hagener Stadtgebiet, hier: Verwarnungen bzgl. des Parkens auf Gehwegen und zur Regelung des "aufgeschulterten Parkens" in der Franklinstraße

**Beratungsfolge:**

13.09.2017 Beschwerdeausschuss

**Beschlussfassung:**

**Beschlussvorschlag:**

Der Beschlussvorschlag ergibt sich aus der Beratung.

## Kurzfassung

Mit seiner Anregung/Beschwerde wandte sich Herr S. im Rahmen der Bürgersprechstunde am 14.06.2017 an den Ausschuss für Anregungen, Beschwerden, Bürgerdienste und Ordnungspartnerschaften. Herr S. beklagt die Verwarnungen hinsichtlich des Parkens auf dem Gehweg und die Regelung des „aufgeschulterten Parkens“ im Stadtgebiet.

## Begründung

Herr S. schildert in der Begründung zur Anregung/Beschwerde (siehe Anlage I), dass der Gehweg für den Bürger nicht immer als reiner Gehweg zu erkennen ist. Darüber hinaus weist Herr S. darauf hin, dass die Stadt Hagen die Verantwortung sowohl für die Planung als auch für eine klare Beschilderung trägt. In diesem Zusammenhang hat sich Herr S. bereits am 3.7.2017 an die Bezirksregierung Arnsberg gewandt.

## Stellungnahme der Verwaltung

Herr S. hat sich auch mit Schreiben vom 3.7.17 zu Verwarnungen auf dem Gehweg und zur Regelung des „aufgeschulterten Parkens“ an die Bezirksregierung gewandt.

Da die Fußgänger die schwächsten Verkehrsteilnehmer sind, erfolgt die Überwachung des Gehwegparkens großflächig im gesamten Stadtgebiet. Derzeit überwachen 14 Überwachungskräfte den ruhenden Verkehr.

Allein aus der Franklinstr. 16- 24 sind vom 1.6.- 12.6.17 4 Anregungen zur Prüfung eines möglichen Gehwegparkens eingegangen, nachdem Bußgeldverfahren eingeleitet wurden.

Das Parken auf dem Gehweg ist nach §12 Abs. 4, Satz 1 StVO nicht zulässig, es sei denn, es ist durch Zeichen 315 StVO zugelassen. Der Verwaltungsvorschrift zum Zeichen 315 StVO lässt sich entnehmen, dass das Parken auf Gehwegen nur dann zugelassen werden darf, wenn genügend Platz für den unbehinderten Verkehr von Fußgängern gegebenenfalls mit Kinderwagen oder Rollstuhlfahrern auch im Begegnungsverkehr verbleibt, die Gehwege und die darunterliegenden Leitungen durch die parkenden Fahrzeuge nicht beschädigt werden können und der Zugang zu den Leitungen nicht beeinträchtigt werden kann.

Die Straßenverkehrsordnung enthält keine Vorgaben hinsichtlich der tatsächlich erforderlichen Ausgestaltung. Es handelt sich somit um Einzelfallentscheidungen in Abstimmung mit Straßenbaulastträger und Polizei, wo Gehwegparken zugelassen wird.

In der Franklinstraße besteht leider keine Möglichkeit, weitere Parkplätze durch Gehwegparken zu schaffen. Dafür sind die Gehwege insgesamt zu schmal.

Voraussetzung für die Ahndung von Gehwegparken ist, dass die Trennung der Fahrbahn von den Seitenräumen deutlich erkennbar ist. Dieses erfolgt grundsätzlich mit Borden, Bordrinnen und Muldenrinnen. In der Franklinstraße ist der Gehweg deutlich mit einem Bordstein von der Fahrbahn getrennt.

Zeichen 239 StVO (Gehweg) kennzeichnet nur dort einen Gehweg, wo eine Klarstellung notwendig ist. Die Notwendigkeit ergibt sich nicht daraus, dass seit Jahren verbotswidrig aufgeschultert auf dem Gehweg geparkt wird.

Weitergehende Beschilderungen zur Ermöglichung des Gehwegparkens sind in der Franklinstraße leider nicht möglich. Die Örtlichkeit wurde am 06.07.17 aufgrund der Anregungen der Anwohner aktuell überprüft.

### Finanzielle Auswirkungen

(Bitte ankreuzen und Teile, die nicht benötigt werden löschen.)

- Es entstehen keine finanziellen und personellen Auswirkungen

gez.

Erik O. Schulz  
Oberbürgermeister

gez.

Christoph Gerbersmann  
Erster Beigeordneter

## Verfügung / Unterschriften

### Veröffentlichung

Ja

Nein, gesperrt bis einschließlich \_\_\_\_\_

**Oberbürgermeister**

**Gesehen:**

**Erster Beigeordneter  
und Stadtkämmerer**

**Amt/Eigenbetrieb:**

**Stadtsyndikus**

**Beigeordnete/r  
Die Betriebsleitung  
Gegenzeichen:**

---

---

---

---

---

---

---

---

**Beschlussausfertigungen sind zu übersenden an:**

**Amt/Eigenbetrieb:** \_\_\_\_\_ **Anzahl:** \_\_\_\_\_

---

---

---

---

---

---

---

---

Sehr geehrte Damen und Herren,

mein Name ist Uwe Schröder, aus der Familie 18.500 Hagen.

**Anlage I**  
**0736/2017**

Mein Anliegen bzw. Beschwerde, trage ich wie folgt vor:

Da die Stadt Hagen offenbar dringend Geld benötigt, wird seit neuestem in Wohngebieten, dass aufgeschulterte Parken, mit einem Verwarnungsgeld von 20,00 Euro belegt.

Begründet wird die Maßnahme wie folgt: "**Das Parken auf dem Gehweg ist erlaubt, wenn dies durch das Verkehrszeichen 315 angeordnet ist.**"

Wenn ich mir nur diese Aussage betrachte, dann hätte man recht. Nur darf ich das in diesem Fall nicht!

## **Die Frage ist doch:, ist der Gehweg für den Bürger, als reiner Gehweg zu erkennen?**

Nein, dass ist er nicht!

### **Begründung:**

Da es sich in den meisten Fällen um alte Wohngebiete handelt und die Struktur des aufgeschultertem Parken über Jahrzehnte entstanden ist und durch verschiedene Gegebenheiten nur so möglich ist, ohne eine Gefahr darzustellen.

Gründe sind hier, abgesenktes Gehsteigkannten, verschieden Bodenbeläge (Parkflächen Markierung), zu schmale Straßen, ein Jahrzehnte langes Parken usw..

Das im einzelnen oder in der Summe lässt mich als Bürger nicht erkennen und auch nicht den Schluss zu, dass es sich um einen reinen Gehweg handelt.

Daher ist die Stadt Hagen für die Planung und klare Beschilderung verantwortlich. Dieser Verantwortung kommt man nicht nach, bzw. ignoriert sie.

Stattdessen verteilt man Verwarnungsgelder in Höhe von 20,00 Euro.

Ich sehe hier eine Pflichtverletzung der "**Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrs – Ordnung (VwV-StVO).**"

Dort steht zu Zeichen 239 Gehweg:

**"Der Klarstellung durch das Zeichen bedarf es nur dort, wo die Zweckbestimmung des Straßenteils als Gehweg sich nicht aus dessen Ausgestaltung ergibt. Soll ein Seitenstreifen den Fußgängern allein vorbehalten werden, so ist das Zeichen zu verwenden."**

weiter steht in der Verwaltungsvorschrift, zu Anlage 2 lfd. Nummer 74 Parkflächenmarkierungen:

**"Eine Parkflächenmarkierung ist an Parkuhren vorzunehmen und überall dort, wo von der vorgeschriebenen Längsaufstellung abgewichen werden soll oder das Gehwegparken ohne Anordnung des Zeichens 315 zugelassen werden soll. Die erkennbare Abgrenzung der Parkflächen kann mit Markierungen, Markierungsknopfreihen oder durch eine abgesetzte Pflasterlinie erfolgen. In der Regel reicht eine Kennzeichnung der Parkstandsecken aus."**

Hier hat die Stadt Hagen nicht für eine klare und verständliche Verkehrssituation gesorgt und möchte für Ihre Versäumnisse den Bürger zur Kasse bitten, dazu hat Sie kein recht.

Hier muss die Stadt Hagen für klare Beschilderung sorgen, durch Zeichen 239 Gehweg oder Zeichen 315 Parken auf dem Gehweg.

**A: Daher beantrage ich die Einstellung der Verfahren und keine weitere Verfolgung dessen, bis die Stadt für eine klare und deutliche Beschilderung gesorgt hat.**

Den ersten Unfall hat es schon gegeben, ich würde dem Unfallgegner und deren Versicherung, empfehlen Prüfen zu lassen, ob die Stadt Hagen durch die nicht eindeutige Beschilderung und deren durcheinander beim Parken, nicht eine Mitschuld trifft.

Erwähnen möchte ich auch noch, dass die Stadt Hagen, mit diesem Vorgehen, gegen

**“Artikel 3, Absatz (1) Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich,“**

verstößt.

Weiter möchte ich noch darauf aufmerksam machen, dass man in Hagen in der Abteilung, Straßen und Verkehr, nicht nur eine klare Beschilderung versäumt, nein es wird auch das Verkehrsschild 315 Parken auf dem Gehwegen, rechtswidrig aufgestellt.

Sowohl, das es nicht mehr genug Platz für Fußgänger mit Kinderwagen oder Rollstuhlfahrer gibt oder das Schild so mit Zusatzzeichen versehen ist, die es laut STVO nicht gibt.

Ich empfehle dem Beschwerdeausschuss der Stadt Hagen, die Verwaltung und deren hier Betroffenen Abteilungen übergeordnet Prüfen zu lassen ob nicht der Tatbestand der Willkür herrscht.

Weiter möchte ich klarstellen,  
der oberste Dienstherr der Verwaltung Hagen,  
ist der Oberbürgermeister.

Der ist vom Bürger als Bürgervertreter, so wie der komplette Stadtrat, gewählt worden, es gibt aber auch die Möglichkeit §66 GO NRW ihn abzuwählen.

Wenn er ja laut eigener – und Aussage des Vorzimmers für nichts zuständig ist, dann sollte man hier als Bürger überlegen, ob dem so ist oder man sich nur der Verantwortung entziehen möchte und da letzteres nur infrage kommt, dann sollte man überlegen, ob man Ihn nicht abwählt.

Das kann einmal durch den Stadtrat eingeleitet werden, aber auch durch den Bürger.

**B: Weiter stehe ich den Antrag in der Eugen – Richter – Straße, die beiden Fahrbahnen für den KFZ Straßenverkehr Symmetrisch auf zuteilen.**

Jetzt ist der eine Fahrstreifen 3m und der geläufige 2,45m. Dies ist in Stoßzeiten bei Kolonnenfahrten und Gegenverkehr eine Gefahr (die 2,45m).

Das heißt 3m plus 2,45m ergibt 5,45m ergibt 2,725m pro Fahrbahn.

**C: Weiter möchte ich beantragen, dass man, wenn der Begriff “Bürgersprechstunde“ auf dem Internetportal von Hagen eingegeben wird, die Termin für eine solche auch angezeigt werden.**

Bis jetzt ist gegenteiliges der Fall, es wird nichts angezeigt.

Mir drängt sich hier die Frage auf, hat man seitens der Stadt Hagen, überhaupt ein Interesse, dass Bürger zu Bürgerfragestunde erscheint?

Mit freundlichen Grüßen



Hagen, den 14.06.2017